

ZENTRUM FÜR SONNENENERGIE- UND WASSERSTOFF-FORSCHUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (ZSW)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Lieferungen an das ZSW (Auftragsbedingungen)

§ 1

Allgemeines

1. Diese Auftragsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden Württemberg - gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts - (nachfolgend "ZSW" genannt) und dem Auftragnehmer, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Auftragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, das ZSW hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn das ZSW in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers an diesen vorbehaltlos einen Auftrag erteilt oder eine Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos abnimmt.
3. Diese Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn des § 310 Abs. 1 BGB.
4. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Auftragsbedingungen, die zwischen dem ZSW und dem Auftragnehmer zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
5. Rechte, die dem ZSW nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Auftragsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.
6. Im Übrigen finden bei der Vergabe von IT-Leistungen die ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) sowie bei allen Verträgen die allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Vertragsabschluss, Angebotsunterlagen

1. Alle Anfragen, Angebote (einschließlich Mustersendungen) oder Entwürfe sind für das ZSW unverbindlich und kostenlos. Der Auftragnehmer hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage des ZSW zu halten und im Falle von Abweichungen seines Angebots von der Anfrage des ZSW ausdrücklich auf diese Abweichung(en) hinzuweisen.
2. Die vom ZSW erteilten Aufträge sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.
3. Der Auftragnehmer hat jeden Auftrag schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrags wiedergeben. Abweichungen von den Aufträgen gelten nur dann als genehmigt, wenn sie wiederum durch das ZSW schriftlich bestätigt werden.
4. Wird die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen erteilt, gilt der Auftrag als in vollem Umfang akzeptiert, wenn bereits zuvor geschäftliche Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem ZSW bestanden haben und/oder das ZSW darauf vertrauen durfte, dass der Auftragnehmer den Auftrag annehmen werde.
5. Das ZSW kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer technische Änderungen der Ware und/oder der zeitlichen Auslieferung verlangen. Dabei sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

§ 3

Umfang der Lieferung

1. Die Lieferungen haben vollständig zu erfolgen.
2. Der Auftragnehmer ist zu Teil- oder Überlieferungen nicht berechtigt, es sei denn das ZSW hat sich mit der Teil- oder Überlieferung ausdrücklich einverstanden erklärt.

§ 4

Lieferzeit

1. Die mitgeteilten Lieferzeiten sind für den Auftragnehmer verbindlich, die Lieferzeit läuft ab dem Bestelltag. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei dem ZSW bzw. der vereinbarten Lieferadresse. Ist die Lieferung nicht "frei ZSW" vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Bei Überschreitung der Lieferzeit gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug.
3. Im Falle des Lieferverzuges ist das ZSW berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 % des Lieferwerts; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere aus Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung, bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer steht das Recht

zu, dem ZSW nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

4. Unbeschadet der gesetzlichen oder der vorstehend vereinbarten Rechte seitens ZSW ist der Auftragnehmer verpflichtet, das ZSW unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass er die Lieferzeiten nicht einhalten kann.
5. Vorablieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des ZSW zulässig.

§ 5

Lieferung, Lieferschein und Rechnung

1. Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
2. Lieferschein und Rechnung sind formal und inhaltlich gleich zu gestalten. Sie müssen folgende Informationen enthalten: Adressat bzw. Besteller (ZSW), Absender, Datum, vollständige Leistung mit Bestellnummer gemäß der Bestellnummerdefinition des ZSW und Lieferantenartikelnummer, falls die Lieferantenartikelnummer von der Bestellnummer des ZSW abweicht, sowie Positionsnummer bei mehreren Bestellpositionen. Jede Bestellung ist im gesamten Schriftverkehr, und zwar unter Verwendung der vorstehenden Angaben, getrennt zu behandeln.
3. Erhält das ZSW den Lieferschein nicht zusammen mit der Ware oder entspricht dieser oder die Kennzeichnung der Ware nicht den vorstehenden Vorschriften, so ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Übersendung des Lieferscheines bzw. Nachholung der erforderlichen Angaben verpflichtet und für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich. Dies gilt auch im Falle von Falschlieferungen und Mengenfehlern.
4. Rechnungen sind getrennt von der Warensendung zu verschicken und dürfen nicht vor Versand der Ware abgeschickt werden. Auf ihnen ist ein Hinweis auf die Versandart anzugeben. Rechnungen dienen nicht als Versandanzeige.
5. Für alle Lieferungen sind Norm-Lieferscheine (DIN 4991) zu verwenden.

§ 6

Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst mit Abnahme der Vertragsware durch das ZSW oder einen ihrer Beauftragten an dem Ort, an dem der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist, auf das ZSW über. Dies gilt auch dann, wenn das ZSW die Kosten des Versands im Einzelfall übernommen hat.

§ 7

Preis

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Festpreise enthalten insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle und sonstige Abgaben. Nachträgliche Preiserhöhungen nach Vertragsschluss, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen, es sei denn, das ZSW hat ausdrücklich zugestimmt.
2. Sollte es erforderlich sein, Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung aufzugeben, so gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart. Anderenfalls gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Listenpreis des Auftragnehmers, es sei denn, der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Auftragnehmer ist für das ZSW günstiger.
3. Wird ausnahmsweise ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" des Auftragnehmers vereinbart, übernimmt das ZSW nur die in jedem Einzelfall günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten - einschließlich insbesondere der Beladungskosten und des Rollgelds - trägt der Auftragnehmer. Sollte ausnahmsweise ab "Bahnhof" des Auftragnehmers vereinbart werden, gehen alle bis zum Aufgabebahnhof entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Die Kosten einer Transportversicherung gehen ebenfalls zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, das ZSW hat ausdrücklich den Auftrag zum Abschluss einer Transportversicherung erteilt.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrags kontinuierlich die Kostenstruktur für die Herstellung der Vertragsprodukte zu verbessern. Jede Verbesserung der Kostenstruktur hat der Auftragnehmer dem ZSW unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. Das ZSW ist berechtigt, vom Auftragnehmer Aufklärung über seine Kostenstruktur sowie Einsicht in geeignete Unterlagen zu verlangen.
5. Bei der Preisermittlung sind die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (VO PR 30/53) in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP) anzuwenden. Die vereinbarten Preise sind im Falle eines Verstoßes gegen das Höchstpreisprinzip der VO PR 30/53 zu Lasten des ZSW auf den preisrechtlich zulässigen Preis anzupassen.

§ 8

Zahlungsbedingungen

1. Zahlungsforderungen sind erst nach Erhalt der Ware, der vollständigen Rechnung und nach Eintritt des vereinbarten Liefertermins fällig.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto.

3. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte des ZSW wegen etwaiger Mängel. Das ZSW ist berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zu Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung zurückzubehalten. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung der Erfüllung, noch Verzicht auf Mängelrechte; dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung anlässlich der Warenannahme.
4. Bei Annahme vorfrüher Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
5. Bei fehlerhafter Lieferung ist das ZSW berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
6. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen unberechtigt ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, noch Verzicht auf Mängelrechte, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9

Fertigungsprüfungen, technische Abnahme, Mängelrügen

1. Das ZSW hat das Recht, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile, sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werk des Auftragnehmers zu überprüfen. Eine dementsprechende Verpflichtung für das ZSW besteht nicht. Hat sich das ZSW eine technische Abnahme des fertig gestellten Liefergegenstandes im Werk des Auftragnehmers oder seiner Vorlieferanten vorbehalten, so ist die Abnahmebereitschaft schriftlich 14 Tage vor Versandbereitschaft mitzuteilen. Soweit das ZSW die technische Abnahme durch einen benannten Dritten vorgeschrieben hat, hat der Auftragnehmer die Abnahme von sich aus zu veranlassen und dem ZSW das Abnahmezeugnis unverzüglich, spätestens jedoch mit den Versandpapieren, zuzuleiten. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Fertigungsprüfungen und technische Abnahmen entbinden den Auftragnehmer nicht von seinen Erfüllungsverpflichtungen.
2. Mängelrügen des ZSW sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingehen. Bei größeren Mengen beschränkt sich die Untersuchung der Ware durch das ZSW auf Stichproben; Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen. § 377 HGB wird in dieser Hinsicht modifiziert; insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§ 10

Mängelansprüche, Gewährleistung und Haftung

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
2. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen steht grundsätzlich dem ZSW zu. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die von dem ZSW gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.
3. Sollte der Auftragnehmer nicht innerhalb der von dem ZSW gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, steht dem ZSW in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
4. Sachmängelansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefährübergang).
5. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer das ZSW außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, sofern den Auftragnehmer ein Verschulden hinsichtlich des Vorliegens des Rechtsmangels trifft.
6. Entstehen dem ZSW in Folge von Mängeln der gelieferten Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu erstatten.
7. Nimmt das ZSW von ihr hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse in Folge der Mangelhaftigkeit des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen gegenüber dem ZSW der Kaufpreis gemindert oder wurde das ZSW in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich das ZSW den Rückgriff gegenüber dem Auftragnehmer vor, wobei es für die Geltendmachung der Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
8. Das ZSW ist berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die das ZSW im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hatte, weil diese gegen das ZSW einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten hat.
9. Ungeachtet der Bestimmung in Absatz 4 tritt die Verjährung in den Fällen des Absatz 7 und Absatz 8 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem das ZSW die von seinen Kunden gegen es gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Auftragnehmer.
10. Der Auftragnehmer wird innerhalb der ersten sechs Monate seit Gefahrübergang das Vorliegen eines Sachmangels nicht in Frage stellen. Dies gilt nicht, wenn offensichtlich ist, dass der Mangel nach Gefahrübergang aufgetreten ist.

11. Hat der Auftragnehmer von sich aus eine längere bzw. weitergehende Garantie oder Produktmangelfreiheit vorgesehen oder angeboten, so gilt das vom Auftragnehmer Vorgesehene bzw. Angebotene.
12. Der Auftragnehmer haftet für die Auswahl der Transportpersonen und deren Verschulden wie für eigenes Verschulden.

§ 11

Produkthaftung

1. Für den Fall, dass das ZSW im Rahmen der Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das ZSW von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft.
2. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätssicherung durchzuführen und dem ZSW auf Verlangen nachzuweisen. Die Einzelheiten bleiben in einer gesondert abzuschließenden Qualitätssicherungsvereinbarung vorbehalten, zu deren Abschluss sich der Auftragnehmer bereits jetzt verpflichtet.

§ 13

Höhere Gewalt

1. Sofern das ZSW durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Vertragsprodukte gehindert wird, wird das ZSW für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem ZSW die Erfüllung ihrer Pflichten durch von dem ZSW nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Das ZSW kann die Annahme der Vertragsprodukte verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Vertragsprodukte infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern.
2. Das ZSW ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und das ZSW an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird das ZSW nach Ablauf der Frist erklären, ob es von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen oder die Vertragsprodukte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

§ 14

Zeichnungen, Modelle und Sonstiges

1. Zeichnungen, Spezifikationen, Unterlagen, Modelle, Form- und Spezialwerkzeuge, die von dem ZSW für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung gestellt oder speziell für das ZSW angefertigt werden, bleiben bzw. werden unmittelbar nach Herstellung Eigentum des ZSW. Im Falle nur teilweiser Kostenbeteiligung erwirbt das ZSW das Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Der Auftragnehmer ist widerrufflich berechtigt und verpflichtet, diese Gegenstände für das ZSW unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Das ZSW erhält an diesen Gegenständen zur alleinigen Nutzung sämtliche Urheberrechtsrechte. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne das Einverständnis des ZSW über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Der Auftragnehmer hat diese Gegenstände so zu kennzeichnen, dass das Eigentum des ZSW auch gegenüber Dritten dokumentiert ist. Dem Auftragnehmer steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
2. Der Auftragnehmer hat dem ZSW bis zum 31. Januar des Folgejahres unaufgefordert eine Inventurbestätigung aller dem ZSW gehörender Zeichnungen, Modelle, Unterlagen, Form- und Spezialwerkzeuge bezogen auf den 31. Dezember eines Jahres zu übermitteln. Bei Beendigung eines jeden Auftrages sind diese Unterlagen an das ZSW herauszugeben; in diesem Fall hat der Auftragnehmer dem ZSW unaufgefordert eine Inventurbestätigung bezogen auf den Beendigungszeitpunkt binnen eines Monats zu übermitteln.
3. Alle vorgenannten Unterlagen und Modelle sind streng vertraulich zu behandeln.

§ 15

Materialbeistellungen

1. Für eventuelle Beistellware, die der Auftragnehmer von dem ZSW bezieht, wird eine Holschuld seitens des Auftragnehmers vereinbart, d.h. für die rechtszeitige Bestellung, Meldebestandsverwaltung usw. ist der Auftragnehmer verantwortlich.
2. Das Material, das von dem ZSW zur Durchführung eines Auftrages beigestellt wird, bleibt Eigentum des ZSW. Dies gilt auch im Falle der im Auftrag des ZSW durchgeführten Be- und Verarbeitung, die der Auftragnehmer ausschließlich für das ZSW vornimmt, und zwar auf jeder Be- und Verarbeitungsstufe.
3. Be- und Verarbeitungen an Beistellwaren führt der Auftragnehmer im Auftrag des ZSW durch. Bei der Verarbeitung bzw. Umbildung von anderen, nicht im Eigentum des ZSW stehenden Gegenständen steht dem ZSW das Miteigentum an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der jeweiligen Beistellungen zu der Summe aller bei der Herstellung verwendeten Sachen einschließlich der Aufwendungen des Auftragnehmers für die Verarbeitung steht. Der Auftragnehmer verwahrt insoweit unentgeltlich die in das Miteigentum des ZSW übergehende Sache. Entsprechendes gilt bei der Vermischung und Vermengung.

4. Der Auftragnehmer haftet für den Verlust oder die Beschädigung der im Eigentum des ZSW stehenden Gegenstände. Er ist verpflichtet, die nach Maßgabe der vorstehenden Regelung im Eigentum des ZSW stehenden Gegenstände angemessen zu versichern, ordnungsgemäß zu verwahren und bei Vertragsbeendigung an das ZSW zu übergeben. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Inventurlisten der im Eigentum des ZSW stehenden Gegenstände zu erstellen und dem ZSW zu übermitteln.
5. Von einer Beschädigung der im Eigentum des ZSW stehenden Gegenstände ist das ZSW unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt gleichermaßen im Falle von Vollstreckungsmaßnahmen, gleich welcher Art.

§ 16

Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände und Unterlagen sind strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des ZSW offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Geheimhaltungsverpflichtung auch von den von ihm eingeschalteten Mitarbeitern und Beratern beachtet wird.
3. Die Vervielfältigung der vorgenannten Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
4. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten, soweit sie Kenntnis der in Absatz 2 genannten Unterlagen erlangen bzw. voraussichtlich erlangen werden.
5. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZSW mit dieser Geschäftsbeziehung werben.

§ 17

Schutzrechte Dritter

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Vertragsgegenstände keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt.
2. Wird das ZSW von einem Dritten wegen der Verletzung seiner Rechte für vom Auftragnehmer gelieferte Waren oder Vorprodukte in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, das ZSW auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit den Auftragnehmer ein Verschulden trifft; das ZSW ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Auftragnehmers - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem ZSW aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen.
3. Absatz 2 gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach von dem ZSW übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen musste, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. In diesem Fall stellt das ZSW den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, soweit sich diese Ansprüche auf Lieferungen an das ZSW beziehen.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich zur unverzüglichen gegenseitigen Unterrichtung über bekannt werdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle und geben sich in solchen Fällen gegenseitig Gelegenheit, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
5. Der Auftragnehmer wird auf Anfrage des ZSW die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

§ 18

Haftung des ZSW

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet das ZSW unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet das ZSW nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des ZSW auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt. Im Übrigen wird eine Haftung des ZSW ausgeschlossen.

§ 19

Forderungsabtretung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Gerichtsstand

1. Die gegen das ZSW entstandenen Forderungen, gleich welcher Art, sind ohne schriftliche Zustimmung nicht abtretbar.
2. An den vom Auftragnehmer gelieferten Gegenständen hat dieser keinen Eigentumsvorbehalt, gleich welcher Ausgestaltung. Alle Gegenstände gehen in das Eigentum des ZSW mit der Übergabe über. Pfandrechte, gleich welcher Art, insbesondere Unternehmerpfandrechte, entstehen nicht.

3. Gegen Forderungen des ZSW ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur zulässig, wenn die jeweilige Gegenforderung von dem ZSW schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Das ZSW ist berechtigt, mit allen aufrechenbaren Forderungen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Forderungen des Auftragnehmers, die diesem gegen das ZSW zustehen, auch bei verschiedenen Fälligkeitszeitpunkten der Forderungen, aufzurechnen.
5. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
6. Erfüllungsort für alle Zahlungen des ZSW und Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des ZSW.
7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem ZSW und dem Auftragnehmer ist der Sitz des ZSW. Das ZSW ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.